



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin

Herrn
[REDACTED]

Per E-Mail:

[REDACTED]@fragenstaat.de

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON Referat VB8
TEL +49 30 18615
FAX +49 30 18615
E-MAIL buero-vb8@bmwk.bund.de
AZ 53200/009-03

DATUM Berlin, 8. September 2022

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 08.07.2022

Sehr [REDACTED]

mit Antrag vom 08.07.2022 beantragten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) Herausgabe einer etwa 60 Seiten umfassenden Liste der deutschen Rüstungsindustrie mit Rüstungsgütern, die schnell auslieferungsfähig sind. Weiter führen Sie aus, dass die Liste dem Verteidigungsministerium kurz nach Beginn der russischen Invasion in die Ukraine übermittelt worden sei.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

1. Der Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt, da dem BMWK keine Liste der deutschen Rüstungsindustrie im Umfang von ca. 60 Seiten mit Rüstungsgütern vorliegt, die schnell auslieferungsfähig sind.

Ungeachtet dessen weisen wir darauf hin, dass es zwar eine Vielzahl von Gesprächen und Dokumenten im Zusammenhang mit militärischen Unterstützungsleistungen für die Ukraine gibt. Hierüber könnte aber keine Auskunft erteilt werden. Insofern stünden einem entsprechenden Antrag auf Informationszugang Ausschlussgründe entgegen.

Diese Dokumente unterliegen grundsätzlich dem Ausschlussgrund gem. § 3 Nr. 4 IFG. Danach ist der Anspruch auf Zugang zu Informationen u.a. dann ausgeschlossen, wenn diese von der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht erfasst sind. Entsprechend wären auch Übersichten mit Informationen über die Verfügbarkeit von Rüstungsgütern aus dem Bestand deutscher Rüstungsindustrie mit Rüstungsgütern im internen Gebrauch grundsätzlich als „VS — Nur für den Dienstgebrauch“ oder höher eingestuft und dementsprechend nicht herauszugeben.

Einem entsprechenden Antrag stünde des Weiteren § 3 Nr. 1 a) IFG entgegen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Dieser Ausschlussgrund schützt die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten bzw. internationalen Organisationen. Die Bundesregierung hat ein erhebliches Interesse, die Beziehungen zu seinen Bündnispartnern und anderen Nationen durch Freigabe entsprechend vertraulicher Informationen nicht zu belasten, sondern nachhaltig zu schützen. Dazu zählen auch die Inhalte und Gegenstände vertraulicher Gespräche. Ein Informationszugang zu derartigen, erbetenen Informationen würde daher dem Schutz der internationalen Beziehungen zuwiderlaufen. Das Bekanntwerden solcher Informationen kann insbesondere in der derzeit angespannten außen- und sicherheitspolitischen Lage und auch in der künftigen Entwicklung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland nachteilige Folgen haben.

Schließlich wird im Hinblick auf die Informationsfreigabe durch die Bundesregierung bis zum Juni 2022 auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René

Springer, Dr. Alexander Gauland, Rüdiger Lucassen, und weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD „Waffenlieferungen an die Ukraine – Fragen zu den Ereignissen am 26.02.2022“ vom 20. April 2022, Bundestagsdrucksache 20/1921 verwiesen.

Nachrichtlich weisen wir Sie auf die Übersicht über deutsche letale und nicht-letale militärische Unterstützungsleistungen für die Ukraine auf der Internetseite www.bundesregierung.de/lieferungen-ukraine hin. Die Übersicht umfasst sowohl Abgaben aus Beständen der Bundeswehr, als auch aus Mitteln der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung finanzierte Lieferungen durch die Industrie.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

